

GZ. BMEIA-U1.5.06.66/0239-V.4a/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**48/35**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich  
und der Organisation der Vereinten Nationen für  
Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die  
Einrichtung des Internationalen Zentrums für die  
Förderung von Menschenrechten auf lokaler und  
regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO  
(Kategorie 2) in Graz (Österreich); Verhandlungen**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Durch ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) (im Folgenden „Zentrum“ genannt) soll das erste österreichische UNESCO Kategorie 2 Zentrum geschaffen werden. Kategorie 2 Zentren sind im Unterschied zu jenen der Kategorie 1 rechtlich autonome Einrichtungen, die ihre Arbeit auf die Prioritäten der UNESCO abstimmen.

Bei der Einrichtung des Zentrums kann auf die langjährige Erfahrung und Praxis des bereits bestehenden Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie – ETC Graz aufgebaut werden. Dieses soll durch das Abkommen den Status als „*Category 2 Centre under the auspices of UNESCO*“ gemäß der im November 2013 von der UNESCO Generalkonferenz mittels Resolution (37C/Resolution 93) angenommenen Strategie „*Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO*“ erlangen.

Das Zentrum soll einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der UNESCO leisten, insbesondere zu der in Ziel 6 der Strategie für die Jahre 2014–2021 erwähnten Förderung des interkulturellen Dialogs. Weiters soll das Zentrum zur Implementierung der Neuen Urbanen Agenda sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, mit der Schwerpunktsetzung auf dem Ziel 11 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltige Städte und Gemeinden), beitragen. Wesentliche Zielsetzungen des Zentrums sind die Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf lokaler und regionaler Ebene (Gemeinden und Regionen) durch Forschung, Kapazitätenaufbau (Beratung und Menschenrechtserziehung), Informations-

verbreitung („Clearing House“) und internationale Kooperation. Die besondere Bedeutung des Zentrums liegt auch darin, dass bislang kein derartiges Zentrum existiert, das die lokale und regionale Dimension der Implementierung von Menschenrechten abdecken würde.

Nachdem im November 2016 der österreichische Antrag auf Einrichtung eines UNESCO Kategorie 2 Zentrums für Menschenrechte bei der UNESCO gestellt worden war, leitete die UNESCO im Februar 2017 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ein, in deren Rahmen im März 2017 eine UNESCO Gutachtermission in Graz und Wien durchgeführt wurde. Ergebnis der Machbarkeitsstudie war, dass die Errichtung des Zentrums in Graz empfohlen wurde. Auf Grundlage des der UNESCO Strategie für Kategorie 2 Institute und Zentren (Dokument 37 C/18 Part I) als Beilage 2 angefügten Musterabkommens ist mit dem UNESCO Sekretariat in Paris ein Abkommenstext zu verhandeln. Der Abkommensentwurf soll gemeinsam mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie dem UNESCO Exekutivrat bei seiner 202. Tagung im Oktober 2017 zur Diskussion und Empfehlung an die Generalkonferenz vorgelegt werden. Die formelle Beschlussfassung über die Frage der Zustimmung zur Errichtung eines UNESCO Kategorie 2 Zentrums für Menschenrechte in Graz erfolgt durch die UNESCO Generalkonferenz, deren nächste Tagung voraussichtlich von 30. Oktober bis 14. November 2017 stattfindet.

Inhaltlich wird das Abkommen voraussichtlich Regelungen über die Errichtung und den Rechtsstatus des Zentrums sowie über dessen Ziele und Aufgaben enthalten. Weitere Bestimmungen werden die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates betreffen. Das Abkommen wird Ausführungen zur Rolle der UNESCO, zu den Verpflichtungen Österreichs und zur Möglichkeit der Teilnahme anderer UNESCO Mitgliedsstaaten sowie von assoziierten Mitgliedern der UNESCO beinhalten.

Für die Verhandlungen über das Abkommen wird die nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter Mag. Stephan Vavrik, Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Botschafter Dr. Helmut Tichy, Stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Botschafterin Dr. Claudia Reinprecht	Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO
Mag. Pia Niederdorfer	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des entsendenden Ressorts. Die Finanzierung des Zentrums wird, noch vor Abschluss des Abkommens, in einer separaten Vereinbarung zwischen BMEIA, Land Steiermark und Stadt Graz geregelt, wobei seitens des Bundes unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz in den entsprechenden Fonds eine einmalige Zahlung in Höhe von 10.000 Euro aus Mitteln des BMEIA vorgesehen ist und sich das Zentrum danach um Projektmittel der ADA sowie der EU und anderer internationaler Organisationen bewerben soll. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht.

Das Abkommen wird gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter haben und daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat unterliegen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien stelle ich daher den

### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) zu ermächtigen.

Wien, am 17. August 2017

KURZ m.p.